

Diese Information soll einen Überblick über den Verfahrensablauf des Straßenbaus in Halle (Westf.) geben. Es soll den betroffenen Bürgern als Orientierungshilfe für allgemeine immer wiederkehrende Fragestellungen dienen.

Jede Straßenbaumaßnahme muss individuell betrachtet und beurteilt werden. Trotzdem gibt es allgemeine Kriterien, die beurteilt, abgewogen und entschieden werden müssen. Im Folgenden werden einzelne typische Abläufe und Fragestellungen betrachtet. Die Auflistung erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

1. Veranlassung

Ein Straßenausbau erfolgt, wenn ein Bebauungsplan, somit ein Ortsrecht, oder eine anders gelagerte Plangenehmigung eine Straße festsetzt oder eine bestehende Straße bauliche Mängel aufweist, die zukünftig hohe Unterhaltungskosten erwarten lässt.

Es gelten die städtischen strategischen Ziele:

Durch regelmäßige Investitionen in Unterhaltung und Neubau bleibt das Straßennetz zukunftsfähig.

Durch eine regelmäßige Erneuerung von alten Straßen wird ein Investitionsstau vermieden und eine solide Finanzierung gesichert.

Es gilt das operative Ziel des guten Erhaltungszustandes der Gemeindestraßen.

2. Verfahrensablauf

- Die städtische Politik beschließt, eine Straßenplanung durchzuführen.
- Haushaltsmittel werden hierfür bereitgestellt.
- Eine Vorplanung wird erstellt.
- Die Vorplanung wird der Politik im Bau-und Verkehrsausschuss vorgestellt.
- Diese Pläne/Präsentation können die betroffenen Anlieger als Datei erhalten.
- Die Vorplanung wird den Anliegern in einer nicht gesetzlich vorgeschriebenen Anliegerversammlung vorgestellt. Aufgrund einer Kostenschätzung werden den Anliegern die zu erwartenden Beitragsbelastungen genannt. Die Anlieger haben die Möglichkeit, Anregungen zu äußern. Eine Beschlussbefugnis haben die Anlieger hierbei nicht.
- Mit den Anregungen der Anliegerversammlung wird eine Entwurfsplanung erarbeitet.
- Die TWO erstellt anschließend die Beleuchtungsplanung.
- Die Politik beschließt die Entwurfsplanung.
- Haushaltsmittel werden für die Bauabwicklung bereitgestellt.
- Es wird eine Ausführungsplanung erstellt.
- Die Maßnahme wird öffentlich ausgeschrieben.
- Das wirtschaftlichste Angebot wird beauftragt.
- Eine Tiefbaufirma realisiert die Maßnahme.
- Die Kosten werden zusammengestellt.
- Die Anlieger erhalten einen Beitragsbescheid.

3. Planung

3.1 Städtische Ziele

Der Planung liegen die städtischen Ziele zugrunde:

- Der Grad der Bodenversiegelung wird auf das für Verkehrszwecke notwendige Maß beschränkt.
- Durch Reduzierung der Flächenversiegelung im Verkehrsraum auf das notwendige Maß, durch Versickerung vor Ort und durch Entwicklung des Trennsystems soll das Klärsystem vom Niederschlagswasser entlastet werden.
- Straßen im Innenbereich, die älter als 40 Jahre sind und nachhaltige Schäden aufweisen, sind grundlegend nach dem gültigen technischen Regelwerk zu erneuern.

3.2 Verkehrsrecht

Es ist zu entscheiden, welchen Charakter die Straße erhalten soll, z.B. gewerbliche Nutzung, Tempo-30-Zone, Verkehrsberuhigter Bereich.

3.2.1 Verkehrsberuhigter Bereich:

Ein verkehrsberuhigter Bereich weist folgende Merkmale auf:

- Alle Verkehrsteilnehmer sind gleichberechtigt.
- Es gilt das Mischprinzip, d.h. keine Trennung der Verkehrsteilnehmer durch z.B. einen Gehweg.
- Es gilt Schrittgeschwindigkeit.
- Parken ist nur auf ausgewiesenen Parkplätzen gestattet.
- Der Verkehrsberuhigte Bereich ist untergeordnet gegenüber dem anderen Straßennetz. Eine Unterordnung ist auch durch einen abgesenkten Bordstein gegeben.

3.2.2 Tempo 30-Zone

Eine Tempo 30-Zone weist folgende Merkmale auf:

- Es gilt eine Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h.
- Es gilt rechts vor links bei gleichrangigen Straßen.
- Es kann dort geparkt werden, wo niemand sonst behindert wird.

3.3 Technik

3.3.1 Merkmale einer endgültig hergestellten Straße:

1. Grunderwerb
2. Verkehrsfläche mit auseichender Befestigung. Es gilt für
 - a) Fahrbahnen, Standspuren, Parkflächen, Rad- und Gehwegen ein Belag aus Pflaster, Beton, Platten oder bituminösen Material. Parkplätze in Schotterrasen sind auch zugelassen.
 - b) Grünanlagen die gärtnerische Gestaltung
3. Abgrenzung der Verkehrsfläche
4. Entwässerungseinrichtungen
5. Beleuchtungseinrichtungen

Straßenausbau in Halle (Westf.)

Allgemeine Information



3.3.2 Unterschiede zwischen Pflaster und Asphalt

	Asphalt	Pflaster
Fahrgeräusche	leiser	lauter
Fahrkomfort für Inliner, Bobbycars	größer	geringer
Bauzeit	Schneller	langsamer
Reparaturstellen	Immer sichtbar	unauffällig
Geschwindigkeitsreduzierung	Verleitet zum schnelleren Fahren	vermittelt den optischen Eindruck langsamer zu fahren.
Bauabwicklung	Gut für gerade Strecken	Gut für verwinkelte Bereiche Bessere Anpassungsmöglichkeiten
Baukosten	kostenneutral	kostenneutral

3.3.3 Parkplätze

Insbesondere bei einem Verkehrsberuhigten Bereich ist die Planung von Parkplätzen besonders zu betrachten. Es besteht zwar keine öffentliche Pflicht Parkplätze vorzuhalten, jedoch stellt sich regelmäßig ein Parkplatzdefizit auf den privaten Grundstücken dar. Bei Parkplätzen ist auf eine ausreichende verbleibende Mindestdurchfahrtsbreite und auf die angrenzenden Grundstückszufahrten zu achten.

3.3.4 Pflanzbeete

Pflanzbeete im öffentlichen Straßenraum werden vom städtischen Bauhof im Rahmen der finanziellen und personellen Möglichkeiten gepflegt. Gerne können Anlieger eine Patenschaft für Pflanzbeete übernehmen.

3.3.5 Grenzen

Bei Überbauung der Grenzen ist die Überbauung zurückzunehmen.

Es besteht kein Anspruch darauf, dass eine Straße sich nicht in der Lage und Höhe verändert. Nach einem Straßenausbau müssen Angleichungsarbeiten auf dem privaten Grundstück selber und auf Kosten der Grundstückseigentümer vorgenommen werden.

Überhang von Bäumen und Pflanzen ist zurückzuschneiden.

3.3.6 Private Bauabsichten

Bestehen Absichten eine Grundstückszufahrt zu ändern oder neu anzulegen, sollten diese Informationen in die Straßenplanung eingebracht werden. Dafür müssen sie der Verwaltung frühzeitig mitgeteilt werden.

3.3.7 Baulücken

Bei Baulücken ist es für die Planung und Bauabwicklung wichtig zu wissen, ob kurzfristige Bebauungsabsichten bestehen. Wichtig sind auch die geplanten Grundstückszufahrten. Die Angaben sollten der Verwaltung frühzeitig mitgeteilt werden.

3.3.8 Beleuchtung

Die Beleuchtungsplanung und Unterhaltung erfolgt durch die TWO im Auftrag der Stadt.

3.3.9 Versorgungsleitungen

Die Baumaßnahmen werden den Versorgungsunternehmen bekannt gegeben. Dieses betrifft die Strom-, Gas- und Wasserversorgung und die Telekommunikation. Die Versorgungsunternehmen äußern sich, ob sie im Zuge des Straßenbaus Leitungsverlegungen oder Erneuerungen planen. Werden Hausanschlüsse erneuert, nimmt das Versorgungsunternehmen mit den Anliegern direkt Kontakt auf.

3.3.10 Entwässerung

Die Stadt Halle (Westf.) betreibt die Abwasserleitungen. Der bauliche Zustand der Abwasserleitungen wird vor der Baumaßnahme kontrolliert. Eventuell sind Sanierungs- oder Erneuerungsarbeiten durchzuführen. Grundstücksanschlussleitungen werden ggfls. auf Kosten der Anlieger saniert.

3.3.11 Zustands- und Funktionsprüfung bei privaten Abwasserleitungen

Diese Pflicht betrifft die Grundstückseigentümer.

Innerhalb von Wasserschutzgebieten sind für Abwasserleitungen, die vor dem 1.1.1965 errichtet wurden, die Nachweise zur Zustands- und Funktionsprüfung bis zum 31.12.2015 zu erbringen.

Für Leitungen, die nach dem 1.1.1965 gebaut wurden, gilt dieses bis zum 31.12.2020.

Zustands- und Funktionsprüfungen müssen von Sachkundigen erfolgen. Eine Liste der Sachkundigen ist unter www.lanuv.nrw.de zu finden.

Insbesondere wenn Hausanschlüsse der Versorgungsleitungen oder Arbeiten an den Grundstückszufahrten erfolgen, kann es sinnvoll sein, gleichzeitig die privaten Entwässerungsleitungen zu erneuern.

3.3.12 Versickerungsanlagen

Bei vielen Grundstücken in der Stadt Halle (Westf.) besteht die Möglichkeit, dass anfallende Niederschlagswasser auf dem eigenen Grundstück zu versickern. Hierdurch wird das Grundwasser Vorort wieder angereichert. Die Kanalisation, zum Teil die Kläranlagen und die Gewässer werden entlastet. Hierdurch sinkt die Gefahr des Rückstaus und der Überflutungen.

Wird Niederschlagswasser nicht mehr der Kanalisation zugeleitet, entfallen die entsprechenden Niederschlagswassergebühren.

3.3.13 Verunreinigungen von öffentliche Flächen

Öffentliche Straßen- und Grünflächen sind von Müll, Baustoffresten, Baumschnitt, Kompost, etc. freizuhalten.

4. Bauphase

Während der Bauphase sind Beeinträchtigungen nicht zu vermeiden. Die Erreichbarkeit der Grundstücke soll weitestgehend sichergestellt werden, ist aber nicht immer zu realisieren. Die Anwohner werden von der Baufirma direkt informiert, wenn die Grundstücke nicht befahrbar sind.

Die Müllabfuhr kann häufig nicht gewährleistet werden. Die Baufirmen werden verpflichtet, die Abfallbehälter während dieser Zeiten an Sammelstellen zu transportieren. Die Abfallbehälter müssen von den Anliegern so markiert werden, dass für den Rücktransport eine exakte Grundstückszuordnung erfolgen kann.

5. Bauzeit

Die Bauzeit ist von verschiedenen Faktoren abhängig:

- Wetterverhältnisse
- Vorarbeiten durch Ver- und Entsorgungsleitungen
- der Leistungsfähigkeit der Baufirma
- Aufrechterhaltung des Verkehrs
- Art der Erreichbarkeit der Anlieger
- Umleitungsmöglichkeiten
- Art der Oberflächengestaltung; Asphaltierungen erfolgen schneller als Pflasterungen

6. Straßenbau- und Erschließungsbeiträge

Die Erhebung von Beiträgen ist in städtischen Satzungen geregelt.

Es gelten grundsätzlich unterschiedliche Gesetzesgrundlagen für eine erstmalige und eine nachmalige Herstellung einer Straße.

In der Anliegerversammlung erfolgen allgemeine Erläuterungen und Erklärungen der Beitragssatzzusammensetzung.

Letzte Aktualisierung: 02.11.2018